

## Errichtung eines Schuppens und/oder eines Gewächshauses

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie den geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Kleinsiedlung ist für die Errichtung eines Schuppens bzw. eines Gewächshauses die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, einzuholen.

Die privatrechtliche Zustimmung wird auf der Grundlage der geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Gruppenkleinsiedlungen in Neukölln Rudow 1932 „**Schönefelder Chaussee**“, 1993 erteilt.

Bei der geplanten Errichtung eines Schuppens und eines Gewächshauses ist besonders der § 8 der Richtlinien zu beachten und einzuhalten. Zulässig sind ein Schuppen und ein Gewächshaus mit 10 m<sup>2</sup> Grundfläche.

Für die Prüfung und Zustimmung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen herzureichen:

- eine Baubeschreibung,
- ein Lageplan mit Darstellung des geplanten Standortes für Schuppen bzw. Gewächshaus,
- das Produktblatt des Schuppens bzw. Gewächshauses oder Grundriss-, Schnitt- und Ansichtszeichnung des Schuppens oder Gewächshauses.

Der Antrag auf privatrechtliche Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme ist **2-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und  
Beteiligungsgesellschaft mbH  
Objektverwaltung  
Winckelmannstraße 3 - 5  
12487 Berlin

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.**